

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung III / I – Energie-Rechtsangelegenheiten
z.Hd. Herrn DI Christian Schönbauer
Stubenring I
1010 Wien

Per E-Mail: post.iii@bmwfw.gv.at

Wien, 24. Juni 2016

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Forum Wissenschaft & Umwelt sowie Umwelt Management Austria zum Entwurf der Novelle der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung, GZ.: BMWFW-55 I.100/0030-III/1/2016

Sehr geehrter Herr DI Schönbauer,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen Forum Wissenschaft & Umwelt sowie Umwelt Management Austria zum Entwurf der Novelle der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung Stellung:

Eingangs ist festzuhalten, dass eine zweiwöchige Stellungnahmefrist dem Umfang des vorliegenden Entwurfes in keinsten Weise entspricht und eine eingehende und detaillierte Auseinandersetzung mit dem Dokument dadurch erheblich erschwert ist.

Grundsätzlich ist eine Novellierung des Methodendokumentes der Richtlinien-Verordnung (RL-VO) zu begrüßen, wenn sie die Energieeffizienz real verbessert. Der vorliegende Entwurf ist jedoch vor allem aus umwelt- und energiepolitischer Sicht aus mehreren Gründen kritisch zu hinterfragen und bietet eine weitere Verschlechterung hinsichtlich einer tatsächlichen Energieverbrauchsreduktion. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft konnte bereits aufzeigen, dass die Lieferantenverpflichtung von insgesamt 159 PJ schon mit Ende 2016 formell erreicht sein wird. Dies ist allerdings auf eklatante Überbewertung von Einsparwirkungen zurückzuführen, die durch die gegenständliche Vorlage noch verstärkt würden. Somit entfällt mit Ende dieses Jahres voraussichtlich bis zum Ende der Verpflichtungsperiode 2020 jeder weitere Anreiz Energie effizient zu nutzen. Die Erreichung des kumulierten Effizienzzieles darf aber nicht das absolute Endenergieverbrauchsreduktionsziel vergessen lassen:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) ist es das Ziel, die Energieeffizienz in Österreich derart zu steigern, dass der Endenergieverbrauch im Jahr 2020 die Höhe von 1.050 Petajoule (Energieeffizienzrichtwert) nicht überschreitet. Das derzeitige Regime der Richtlinienverordnung führt allerdings dazu, dass der Endenergieverbrauch eine steigende Tendenz aufweist, obwohl bereits deutlich vor 2020 die Energieeffizienzverpflichtungen erfüllt sein werden. Dies läuft dem Sinn des Weltklimavertrages von Paris sowie den Ambitionen einer integrierten Energie- und Klimastrategie diametral entgegen:

A) Mängel der RL-VO

Während das Bundes-Energieeffizienzgesetz in seinem § 27 Abs 4 Z 2 eine **Anrechnung von Maßnahmen** ausdrücklich ausschließt, **die durch die öffentliche Hand gefördert werden**, erlaubt die Richtlinienverordnung in § 15 Abs 2 die Anrechnung dieser Maßnahmen. Die Rechtsgrundlage nach § 27 Abs 4 Z 2 EEffG muss vollständig und rückwirkend wiederhergestellt werden.

Der § 9 Abs 2 erlaubt es Unternehmen, die einen für den jeweiligen Bereich qualifizierten und nach § 17 EEffG registrierten Auditor beschäftigen, sich **selbst Einsparbestätigungen auszustellen**. Diese Bestimmung führt den Zweck der Verordnung generell ad absurdum, weil Unternehmen ihre Einsparungen quasi beliebig ohne externe Qualitätssicherung quantifizieren können und bei höherer Einschätzung der Einsparungen natürlich die Einkünfte aus dem Verkauf der Maßnahmen steigern können. Diese Bestimmung steht in klarem Widerspruch zu den Anforderungen der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (EED Anhang V), die die Einschaltung von unabhängigen Experten für die Bestimmung von Einsparungen fordert.

Die Höherbewertung des durch den **Anschluss an ein Fernwärmeversorgungssystem** erzielbaren Effizienzgewinnes durch den Faktor 2,5 widerspricht geltenden Bestimmungen:

Der Anhang IX.1 (e) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27.4.2015 lautet:

F(3) steht für einen positiven Beitrag zum Energieeffizienzindex durch den elektrischen Wirkungsgrad von Festbrennstoffkesseln mit Kraft-Wärme-Kopplung und wird wie folgt berechnet: $F(3) = 2,5 \times \eta_{el,n}$.

Der zitierte Faktor bezieht sich eindeutig auf den Effizienzgewinn im Hinblick auf den Primärenergieeinsatz. Das Energieeffizienzgesetz betrachtet aber lediglich die Endenergieeffizienz. Steigerungen der Primärenergieeffizienz dürften daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Durch die **langen Fristen** des § 14 Abs 2 RL-VO für das Inkrafttreten von Änderungen ist außerdem eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Zeitspanne zu erwarten, in der Maßnahmen in der bisher bestehenden Form anwendbar sind. Die Übergangsfrist beträgt nämlich laut geltender Richtlinienverordnung bis zu eineinhalb Jahre. Mit dieser extrem langen Übergangsfrist ist es nicht möglich, Änderungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder der Bewertung von Einsparmaßnahmen zügig zur Geltung zu bringen. Auch können Fehler in der Bewertung einzelner Methoden nicht zeitnah korrigiert werden, was derzeit zu enormen Fehlbewertungen der Einsparmenge führt.

B) Detailkritik an Maßnahmen

Die vorliegende Verordnung enthält unzureichende CO₂-Reduktionsziele und lässt damit klar eine umwelt- und klimafreundliche Ausgestaltung vermissen. Gerade Energieeffizienz als Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele im Lichte des Weltklimavertrages von Paris 2015 sollte hier einen anderen Ansatz verfolgen. Die Anreize für fossile Energien, die die Bekämpfung des Klimawandels auf nationaler Ebene deutlich konterkarieren, müssen etwa durch entsprechende Bewertungsfaktoren behoben werden.

Massenmaßnahmen (wie etwa der Versand von Durchflussbegrenzern) dürfen nur anerkannt werden, wenn der Endverbraucher schriftlich bestätigt, dass er die Maßnahme tatsächlich gesetzt hat – im Falle eines Durchflussbegrenzers oder wassersparender Armaturen, dass er diese nachweislich eingebaut hat und betreibt. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen bezüglich der tatsächlichen Reduktion des Endenergieverbrauchs und damit der Nachweis des erwähnten Einsparfaktors ist durch eine empirische, statistisch gesicherte Überprüfung der Realisierung der Maßnahme beim Kunden zu überprüfen.

Diesbezüglich werden die Einsparwirkungen aus dem **Tausch von Heizkesseln** überschätzt - die anerkannte Einsparwirkung liegt zum Teil über dem Gesamtverbrauch der Heizkessel. Bereits im Nationalen Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich 2011 (NEEAP 2011) wird eine Diskrepanz zwischen theoretisch berechneten Energieverbräuchen für Raumwärme und Warmwasser

und den Ergebnissen der Nutzenergieanalyse festgestellt. Trotz dieser Tatsache werden die Berechnungen im Methodenhandbuch nicht auf empirische Daten abgestellt, sondern auf die theoretischen Werte, von denen bekannt ist, dass sie um mehr als das Doppelte von den empirisch ermittelten Ergebnissen der Nutzenergieanalyse abweichen, also falsch sind. Die anerkannten Einsparungen haben sich aber an statistisch verifizierten Verbrauchswerten und nicht an unrealistischen Normen zu orientieren.

Ähnlich ist die weiterhin anerkannte **Verwendung von Reinigungs- und Reinhaltadditiven** für Dieselmotoren zu kritisieren – eine Maßnahme, deren tatsächliche Effizienzsteigerung immer noch nicht wissenschaftlich belegbar ist und im Prinzip den gesamten Kraftfahrbereich vor weitergehenden Umstrukturierungen nachhaltig absichert. Grundlage für die behauptete Energieeinsparung ist ein als „Kurzbericht“ gekennzeichnetes Papier, das sich lediglich auf Firmenangaben der Hersteller von Additiven bezieht. Hier wird sogar der ohnehin begünstigte Gebrauch von Diesel noch einmal unterstützt und die Mineralölwirtschaft von Einsparverpflichtungen befreit. Diese umweltschädliche Belohnung ist nicht hinzunehmen und hat zu entfallen.

Die Maßnahme **„Reifendruckkontrolle bei Pkw und Lkw“** muss vor missbräuchlichem Einsatz und Überschätzung der Einsparwirkung abgesichert werden. Dabei ist jedenfalls die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde, zu dokumentieren – ein Abstellen auf das behördliche Kennzeichen und/oder die Fahrzeugidentifikationsnummer ist hier angebracht. Außerdem fehlt die zeitliche Eingrenzung dieser Maßnahme. Das Methodendokument sagt nicht aus, wie oft diese Maßnahme im Jahr angerechnet werden kann, weshalb sie pro Fahrzeug maximal 10 Mal pro Kalenderjahr gesetzt werden darf. Sollte die Monitoringstelle im Zuge ihrer Prüfungen eine höhere Frequenz feststellen, hat rückwirkend eine Anpassung des Sicherheitsabschlages zu erfolgen. Andernfalls könnten massive fiktive Einsparungen geltend gemacht werden (beispielsweise bei übermäßig häufiger, automatisierter Messung des Reifenluftdruckes eines betriebseigenen LKW, wobei jedes Mal 911,7 kWh angerechnet werden).

Der Maßnahme **„Elektro-Fahrräder“** ist kein Dokumentationsanfordernis hinsichtlich der tatsächlich verlagerten Fahrleistung zu entnehmen. Lediglich der Kauf des Fahrzeuges muss nachgewiesen werden. Um diesen Ersatz jedoch als anrechenbare Effizienzmaßnahme anerkennen zu können, ist es jedenfalls erforderlich, die real erfolgte Ersatzfahrleistung zu dokumentieren.

Bei der Anerkennung von **Ausbaumaßnahmen für den öffentlichen Verkehr** wird der Gefahr keine Rechnung getragen, dass durch sie reine Mitnahmeeffekte ausgelöst werden. Investitionen in den öffentlichen Verkehr werden langfristig geplant und stehen in der Regel in keiner Beziehung zum EEffG. Einspareffekte aus diesem Punkt sollten daher korrekter Weise den strategischen Maßnahmen der öffentlichen Hand zugeordnet werden. Nur für den Fall, dass es tatsächlich relevante Fördereffekte aus dem EEffG gibt, sind solche Maßnahmen auch anzuerkennen. Deshalb haben solche Aufwendungen zumindest ein Ausmaß zu erreichen, das in einer nachvollziehbaren Kausalität zu der gesetzten Maßnahme steht, also einen relevanten Anteil der Gesamtinvestitionskosten finanziert. Die gilt als gegeben, wenn der Kostenbeitrag höher als 10% der erfolgten Investitionen ist bzw. wenn die anteilige Kostenbeteiligung zumindest 5 Cent/anrechenbarer kWh an Einsparungen beträgt.

Die prinzipiell zu begrüßende Bewusstseinsbildung in Richtung effizientes Fahren mittels **Spritspar-APP** weist Unklarheiten auf, die es zu klären gilt. Wie bereits bei mehreren anderen Maßnahmen wird hier lediglich auf ein hypothetisches und kein in der Realität geprüft Verhalten abgestellt. Das reine Abrufen von Inhalten via Mobiltelefonapplikation und Beantwortung einer einzelnen Kontrollfrage lässt für sich noch keine Verhaltensänderung erwarten. Diese muss eigens überprüft werden. Weiters enthält diese Maßnahme keine Deckelung – der Faktor „Anzahl der Aufrufe von unterschiedlichen Spritspar-Kampagnen“ in der Formel für die Bewertung der Maßnahme kann eine Anrechnung ebendieser ausufern lassen.

C) Marktversagen

Die derzeitige Anerkennung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Richtlinienverordnung hat bereits dazu geführt, dass der Marktwert dieser Maßnahmen auf 1 Cent/kWh und weniger gefallen ist. Der vorgesehene Ausgleichsbetrag bei Nichterfüllung in Verbindung mit dem äußerst niedrigen Marktwert führt dazu, dass es keinerlei Anreiz mehr dafür gibt, eigene Effizienzmaßnahmen zu setzen oder zu entwickeln, weil sie günstigst zugekauft werden können.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme, Berücksichtigung und Erwägung der angemerkten weiteren Optimierungsvorschläge

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer